

Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) Vom 14. September 2021/5. Oktober 2021 (Art. 1–3)

**Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die
Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km
585,585 bis Str.-km 588,659)^[1]**

Vom 14. September 2021/5. Oktober 2021

Vollzitat nach RedR: Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellung für den Neubau der Grenzwaldbücke im Zuge der BAB A 7 (von Str.-km 585,585 bis Str.-km 588,659) vom 5. Oktober 2021 (GVBl. 2022 S. 2, BayRS 01-6-12-B)

Vorbemerkung

Die 935 m lange Grenzwaldbücke befindet sich im Streckenbereich der Bundesautobahn BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Fulda und der Anschlussstelle Bad Brückenau-Volkers. Die Brücke liegt auf bayerischem Gebiet, die erforderlichen streckenbaulichen Anpassungen wirken sich jedoch nördlich der Brücke über rund 800 m auch auf hessisches Gebiet aus.

Die Grenzwaldbücke weist erhebliche statische, bauliche und altersbedingte Defizite auf. Gemäß Nachrechnung lassen sich weder für das Ziellastniveau LM1 noch für das Lastmodell Brückenklasse 60 sämtliche erforderlichen Nachweise für den Grenzzustand der Tragfähigkeit erbringen. In Anbetracht der rechnerischen Überschreitungen und der vorhandenen Bauwerksschäden wird bei Umsetzung verkehrlicher Kompensationsmaßnahmen eine maximale Restnutzungsdauer von 15 Jahren empfohlen. Nachdem konstruktionsbedingt eine Verstärkung des Bestandsbauwerks nicht möglich ist und die vorhandenen Tragfähigkeitsreserven nahezu aufgebraucht sind, kommt unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten nur ein Neubau der Grenzwaldbücke in Betracht.

Das Land Hessen und der Freistaat Bayern haben jeweils von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 3 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes Gebrauch gemacht, auf Antrag die Zuständigkeit für die Planfeststellung von Bundesautobahnen auch über den 31. Dezember 2020 hinaus zu behalten.

Für die Planung und die weiteren Schritte wie Bauwerksentwurf, Ausführungsplanung, Grunderwerb, Baudurchführung und den Unterhalt ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Das gilt auch für die Stellung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Planung im Planfeststellungsverfahren.

Zur Regelung des für den Brückenneubau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens schließen das Land Hessen und der Freistaat Bayern nachfolgenden Staatsvertrag.

^[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 10.12.2021 (GVBl. 2022 S. 2);

Hessen: G v. 22.2.2022 (GVBl. S. 123).